

Der festangestellte Journalist

Vertragsbegründung und Status

Seminar: Medien- und Arbeitsrecht, Prof. Dr. Ernst Fricke, Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt

Gliederung

- I. Begriffsbezeichnung „Festangestellter Journalist“
- II. Status als Arbeitnehmer
- III. Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses

Begriffsbezeichnung
„Festangestellter
Journalist“

Ein abhängig beschäftigter Journalist ist
arbeitsrechtlich betrachtet in **Arbeitnehmer**.

Begriffsbezeichnung „Festangestellter Journalist“

Begriff des Arbeitnehmers ist uneinheitlich definiert:

Definition des Bundesarbeitsgerichts:

- *„Arbeitnehmer ist, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist.“*

Definition des Europäischen Gerichtshofs:

- *„Arbeitnehmer ist, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er eine Vergütung erhält.“*

§ 84 Abs. 1
Satz 2
HGB

„Selbständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.“

Negativabgrenzung:

→ **Arbeitnehmer** ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung **weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit** in **persönlicher Abhängigkeit** verpflichtet ist.

Status als Arbeitnehmer

- Eingliederung in eine **fremde Arbeitsorganisation**
- Rechtliche Basis der Tätigkeit bildet ein **Anstellungsvertrag**
- Persönliche **Abhängigkeit**
- Erbringung **unselbstständiger** Dienste
- Beschäftigte unterliegt dem **Weisungsrecht** seines Vertragspartners (Arbeitgeber)
 - Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen.
- Arbeitnehmer kann **Tätigkeit und Arbeitszeit** im Wesentlichen **nicht frei gestalten oder bestimmen**

Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses

- tatsächliche Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen ist entscheidend und nicht deren Bezeichnung durch die Parteien
- Diverse Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts:
 - Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ist entscheidend für persönliche Abhängigkeit (Unterscheidung journalistisch tätig/nicht-journalistisch tätig)
 - Hohe Anforderungen an Erfüllung der Weisungsgebundenheit (keine konkrete Ausformulierungen)

Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses

Gründe, die **nicht** zwingend eine Arbeitnehmerschaft begründen:

- Klar umrissene Aufträge (sondern: Arbeitgeber muss Vorschriften zur Art der Ausführung machen)
- Zeitliche Vorgaben oder Termine zur Erledigung, wenn der MA innerhalb des vereinbarten Rahmens die Zeit seiner Tätigkeit frei bestimmen kann
- Arbeit für nur einen Arbeitgeber
- MA greift auf Materialien und Personal des Unternehmens zurück
- Qualitätskontrollen der Arbeit

Gründe, die **unwesentlich** für die Definition des Arbeitsverhältnisses sind:

- Modalität der Zahlung des Arbeitsentgelts
- Dauer der Vertragsbeziehung

Literatur

Biethahn, Frank C. (2010): Arbeitsrecht und das Recht des Selbständigen. Ein Leitfaden für Journalisten. <http://bit.ly/IWGZvqA>, abgerufen am 15.01.2016.

von Olenhusen, Albrecht Götz (2008): Der Journalist im Arbeits- und Medienrecht. Ein Leitfaden. Wien/München: Verlag Medien und Recht.

Schaffeld, Burkhard/Ulrich Hörle (2007): Das Arbeitsrecht der Presse. Köln: Schmidt.